



Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2021/205
- öffentlich -	Datum: 23.12.2021
Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Klatt, Tonya
Schulbeförderung: Zumutbarer Schulweg	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.02.2022	Regionalentwicklungsausschuss
	Zuständigkeit

Beschlussvorschlag:

Ein Beschluss erfolgt nach Beratung im Regionalentwicklungsausschuss.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Mit Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung vom 14.06.2021 wurde ein neues Verfahren zur Prüfung der Zumutbarkeit eines Schulweges entwickelt.

Gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung ist ein Schulweg dann nicht zumutbar, wenn er über das übliche Maß hinaus als zu gefährlich eingestuft wird. Diese Festlegung wird zunächst in Abstimmung des Schulträgers, der Straßenbaulastträgerschaft, der Straßenverkehrsbehörde, der Polizei und der für den ÖPNV zuständigen Stelle des Kreises getroffen. Die Gefährlichkeit ist ausgeschlossen, wenn es der Straßenbaulastträgerschaft zuzumuten ist, verkehrssichernde Maßnahmen zu ergreifen.

Der Landrat kann nach vorheriger Anhörung des Regionalentwicklungsausschusses Einzelfallentscheidungen über die Festlegung, ob ein Schulweg als über das übliche Maß hinaus als zu gefährlich eingestuft wird, treffen.

Mit Schreiben vom 22.07.2021 von der Gemeinde Brodersby, vertreten durch den Bürgermeister, wurde eine Prüfung der Zumutbarkeit des Schulweges von Brodersby nach Karby beantragt (s. Anlage). Der Schulweg wurde, nach vorherigem Eingang aller einzuholenden Stellungnahmen, von der für den ÖPNV zuständigen Stelle als zumutbar für Schulkinder der Grund- und weiterführenden Schule eingestuft.

Die Straßenverkehrsbehörde, der Straßenbaulastträger Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, sowie die für den ÖPNV zuständige Stelle des Kreises beurteilen den Schulweg als nicht über das übliche Maß hinaus zu

gefährlich. Die Polizeidirektion Neumünster meldet, dass es im Zeitfenster Januar 2020 bis September 2021 kein schulweg-spezifisches Unfallgeschehen gibt. Der Schulträger hingegen erachtet den Schulweg als nicht zumutbar für Grundschulkinder.

Relevanz für den Klimaschutz:

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

S a t z u n g

des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung

auf der Grundlage des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 14.06.2021 folgende Satzung erlassen:

Erster Teil Schulbeförderung

§ 1 Grundsätze zu den anerkennungsfähigen Kosten

- (1) Diese Satzung regelt die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Beförderung der Schüler*innen der Grundschulen, der Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie der Förderzentren (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 SchulG) mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde zwischen der Wohnung (§ 2 Abs. 8 SchulG) der Schüler*innen und der besuchten Schule.
- (2) Notwendige Kosten für den Schulverkehr sind die Kosten für die Beförderung der Schüler*innen, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg (§ 3 dieser Satzung) auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erkennt Kosten für den Schulverkehr als notwendig an, wenn diese für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart entstehen. Als notwendige Kosten werden auch anerkannt, wenn diese für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart innerhalb des Schulverbandes bzw. innerhalb des Zuständigkeitsbereiches einer Schulträgerschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde entstehen. Legt abweichend von den Sätzen 2 und 3 die Schulträgerschaft mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule für den Besuch eines Schulkindes fest oder bestimmt die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule oder liegt ein anderer Sachverhalt gemäß § 24 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vor (zuständige Schule i. S. d. § 24 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 SchulG), gelten die Kosten des Schulverkehrs zu dieser Schule als notwendig. Schüler*innen, für die die Schulverkehrskosten nach dieser Satzung zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart anerkannt werden könnten und die eine nicht nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen, zahlen 84,00 € zuzüglich zu dem von ihnen verlangten Eigenanteil (§ 10 dieser Satzung). Diese Regelung gilt auch für diejenigen Schüler*innen, die ein Förderzentrum besuchen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung

eines Schulverkehrs zur nicht nächstgelegenen Schule. Wenn die Schulverkehrskosten bei dem Besuch einer entfernter gelegenen Schule kostengünstiger oder kostengleich sind, werden die Kosten für den Schulverkehr dorthin als notwendig anerkannt.

- (3) Schulverkehrskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nach den Grundsätzen in § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung anerkannt. Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nur vom bzw. zum Schul-/Außenstellenstandort übernommen, an dem auch der Regelunterricht stattfindet.

§ 2 Schulort

Als Schulort gilt die Gemeinde, in der die Schule ihren Standort hat.

§ 3 Schulweg

- (1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung der des Schulkindes und der Schule gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Nicht zumutbar (§ 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung) ist die Zurücklegung des Schulweges ohne ein Verkehrsmittel dann, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung
 - a) für Schüler*innen bis zur Jahrgangsstufe vier 2 km
 - b) für Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe fünf 4 kmüberschreitet.
- (3) Für Schüler*innen mit Behinderungen können Ausnahmen von den in Abs. 2 genannten Entfernungen zugelassen werden, wenn die Behinderung dieses nicht nur zeitlich vorübergehend erfordert.
- (4) Der Schulweg ist dann nicht zumutbar, wenn der Weg als über das übliche Maß hinaus zu gefährlich eingestuft wird. Die Gefährlichkeit ist ausgeschlossen, wenn es der Straßenbaulastträgerschaft zuzumuten ist, verkehrssichernde Maßnahmen zu ergreifen. Die Festlegung, ob ein Schulweg als über das übliche Maß hinaus zu gefährlich eingestuft wird, wird zunächst in Abstimmung des Schulträgers, der Straßenbaulastträgerschaft, der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei und der für den ÖPNV zuständigen Stelle des Kreises getroffen. Der Landrat kann nach vorheriger Anhörung des Regionalentwicklungsausschusses Einzelfallentscheidungen über die Feststellung, ob ein Schulweg als über das übliche Maß hinaus als zu gefährlich eingestuft wird, treffen.
- (5) Ab dem 01.01.2022 gilt zusätzlich für den Schulweg, dass die für den Schulweg benötigte Beförderungszeit in einer Richtung für Schüler*innen bis zur

Jahrgangsstufe vier 30 Minuten, für Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe fünf 60 Minuten nicht überschreiten darf. Ein Umstieg der Schüler*innen bis Jahrgangsstufe vier ist nicht zulässig. Ab Klassenstufe fünf sind Umstiege mit einer maximalen Übergangszeit von 20 Minuten zulässig.

§ 4 Beförderungsarten

- (1) Die Beförderung wird durchgeführt in
 - a) Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach § 42 PBefG sowie des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
 - b) Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG,
 - c) angemieteten oder eigenen Kraftfahrzeugen der Trägerschaft des Schulverkehrs im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Die Trägerschaft des Schulverkehrs bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schüler*innen, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall ist dabei der Beförderungsart nach der Reihenfolge in Abs. 1, Buchst. a) bis d), jeweils der Vorrang zu geben.
- (3) Bei der Bestimmung gemäß Abs. 2 ist § 114 Abs. 5 SchulG zu beachten. Auch wenn öffentliche Verkehrsmittel oder die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 des PBefG erforderlich sind, bedarf es hierzu der Zustimmung des Kreises. Diese Zustimmung kann in pauschalierter Form erteilt werden.

§ 5 Öffentliche Verkehrsmittel

- (1) Die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt bis zu einem von der Trägerschaft des Schulverkehrs zu bestimmenden Haltepunkt am Schulort. Weitere öffentliche Verkehrsmittel können erstattungsfähig am Schulort nur benutzt werden, wenn die nächstgelegene Schule der gleichen Schulart besucht wird. Hierzu ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Weg vom Haltepunkt bis zur Schule
 - a) für Schüler*innen bis zur Jahrgangsstufe vier 1,5 km
 - b) im Übrigen 4 km

überschreitet. Entsprechendes gilt für die Rückfahrt. Ab dem 01.01.2022 gilt ab der Jahrgangsstufe fünf für den Weg vom Haltepunkt bis zur Schule 3 km.

- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sind im Interesse eines wirtschaftlichen Schulverkehrs mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen. Dabei ist an den Schulstandorten ein gestaffelter Unterricht anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden und optimierte Fahrzeugumläufe möglich sind.
- (3) Die Trägerschaft des Schulverkehrs ist für die Abstimmung nach Abs. 2 (insbesondere gestaffelter Unterricht) verantwortlich.
- (4) Wird von Seiten der Schulträgerschaft bzw. der Schulen in Ausnahmefällen von den regulären mit dem Fahrplan abgestimmten Schulanfangs- und Schulschlusszeiten abgewichen, beispielsweise aufgrund von Schulausflügen oder vorzeitigem Schulschluss (letzter Schultag vor den Ferien, Zeugnisausgabe etc.), erfolgt eine Bestellung dieser Fahrten durch die Schulträgerschaft direkt beim zuständigen Verkehrsunternehmen. Eventuell entstehende Mehrkosten sowie Mehrkosten durch mangelnde oder nicht ausreichende Abstimmung sind in voller Höhe von der Schulträgerschaft zu tragen.

§ 6

Freigestellter Verkehr

Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen für den Schulverkehr im freigestellten Verkehr können grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch entsprechende Linienverkehre eingerichtet werden können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schulsonderlinienverkehrs gem. § 43 Nr. 2 PBefG nicht möglich oder zumutbar ist.

§ 7

Zumutbarkeitsgrenzen im Hinblick auf Wartezeiten und Wege zur Haltestelle

- (1) Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schulsonderlinienverkehren ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
 - a) regelmäßige Wartezeiten von mehr als
 - 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. 30 Minuten nach 14:00 Uhr für Schüler*innen der Grundschulen und Förderzentren (bis zur Klassenstufe 4)
 - 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn sowie 60 Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. 30 Minuten nach 14:00 Uhr für die übrigen Schüler*innen entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht oder
 - b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 5 Abs. 1 überschreitet.
 - c) Ab dem 01.01.2022 gilt anstelle der Wartezeiten gem. § 7 Abs. 1 lit. a):

- 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 30 Minuten nach Unterrichtsschluss für Schüler*innen der Grundschulen und Förderzentren (bis zur Klassenstufe 4)
- 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn sowie 45 Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. 30 Minuten nach 14:00 Uhr für die übrigen Schüler*innen entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht.

(2) Die zumutbaren Wartezeiten gelten auch im freigestellten Schulverkehr.

§ 8 Sonstige Kraftfahrzeuge

- (1) Ist eine Beförderungsart nach § 4 Abs. 1 a - c wegen einer Behinderung von Schüler*innen nicht möglich, können die Kosten für die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug vom Kreis als notwendig anerkannt werden.
- (2) Ist eine Beförderungsart nach § 4 Abs. 1 a - c aus anderen als in Abs. 1 genannten Gründen nicht möglich und können die Schüler*innen auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann vom Kreis ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten der Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug erstattungsfähig sind. Dieses gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.

§ 9 Umfang der notwendigen Beförderungskosten

- (1) Notwendige Kosten sind
 - a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Fahrkarten für Schüler*innen nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort,
 - b) für den mit Zustimmung des Kreises für den Linienverkehr geöffneten Schulverkehr die Kosten nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen,
 - c) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs oder eines von der Trägerschaft des Schulverkehrs angemieteten Busses die Kosten nach den vertraglichen Kostensätzen,
 - d) bei Einsatz eines eigenen Busses der Trägerschaft des Schulverkehrs die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen; hierzu gehört auch eine Abschreibung des Fahrzeuges in Höhe von 20 v. H. der Anschaffungskosten abzüglich eines Verkaufserlöses im Anschaffungsjahr und den vier darauf folgenden Jahren,
 - e) im Übrigen die unabweisbaren Kosten.

- (2) Bei einer Beförderung mit den in den Linienverkehr integrierten Schulverkehren, mit der Sonderform des Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr mit angemieteten oder eigenen Bussen werden in der Regel die Kosten für je eine tägliche An- und Abfahrt zum bzw. vom Schulort als notwendig anerkannt. Die Kosten für zusätzliche An- und Abfahrten können unter Berücksichtigung der Struktur der jeweiligen Schule vom Kreis als notwendig anerkannt werden.
- (3) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 8 dieser Satzung) wird die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung anerkannt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG) anerkannt.
- (4) Werden von den Berechtigten Fahrkarten für Schüler*innen für den Linienverkehr nicht in Anspruch genommen, wird bei Benutzung des Fahrrades eine Entschädigung in Höhe von 0,10 Euro je gefahrenen Kilometer, anerkannt.

§ 10

Eigenanteil an den Kosten des Schulverkehrs

- (1) Zur Umsetzung der Regelung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG haben sich die Eltern oder volljährige Schüler*innen mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde an den Kosten des Schulverkehrs gemäß den nachstehenden Regelungen zu beteiligen (Eigenbeteiligung).
- (2) Diese Eigenbeteiligung ist wie folgt ausgestaltet:
 - a) Der Eigenanteil beträgt je Schüler*in und Schuljahr der Jahrgangsstufen eins bis zehn
 - für das 1. Kind, für das die Kosten des Schulverkehrs nach dieser Satzung übernommen werden: 84,00 €,
 - für das 2. Kind, für das die Kosten des Schulverkehrs nach dieser Satzung übernommen werden: 24,00 € und
 - ab dem 3. Kind, für das die Kosten des Schulverkehrs nach dieser Satzung übernommen werden: 0,00 €.
 - b) Der Eigenanteil beträgt je Schüler*in und Schuljahr der Jahrgangsstufen eins bis zehn, die nicht die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen (§ 1 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung)
 - für das 1. Kind, für das die Kosten des Schulverkehrs nach dieser Satzung übernommen werden: 168,00 €,
 - für das 2. Kind, für das die Kosten des Schulverkehrs nach dieser Satzung übernommen werden: 108,00 € und
 - ab dem 3. Kind, für das die Kosten des Schulverkehrs nach dieser Satzung übernommen werden: 84,00 €.

Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2 letzter Satz dieser Satzung.

- (3) Für Schüler*innen, die ein Förderzentrum nach § 45 Absatz 2 Nr. 3 bis 9 SchulG besuchen, wird keine Eigenbeteiligung nach Abs. 2 a) erhoben.
- (4) Soweit für die Eltern oder den volljährigen Schüler*innen Wohngeld oder ein Kindergeldzuschlagsbezug gewährt wird, wird keine Eigenbeteiligung nach Abs. 2 a) erhoben. In diesem Falle hat sich die Schulträgerschaft bzw. die Trägerschaft des Schulverkehrs die entsprechenden Nachweise jeweils vorlegen zu lassen.
- (5) Die Eigenbeteiligung wird grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Schuljahres als Jahresbeitrag erhoben. Eine monatsweise Berechnung erfolgt bei Neuaufnahme in die Schule und bei umzugsbedingter Veränderung der Wohnung ohne gleichzeitigen Schulwechsel während des laufenden Schuljahres. Gleiches gilt beim Verlassen der Schule während des laufenden Schuljahres in Form einer Erstattung je vollen Monat nach Rückgabe der Zeitkarte bzw. des Berechtigungsnachweises.
Ebenfalls ist eine monatsweise Berechnung möglich bei einem Wechsel zwischen einer Inanspruchnahme der Fahrradentschädigung (§ 9 Abs. 4 dieser Satzung) und einer Inanspruchnahme des Schulverkehrs im Linienverkehr (Bahn und Bus, ohne Linienverkehre mit Pauschalverträgen, wobei dieser Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig ist.
- (6) Soweit während der Sommermonate (April bis Oktober) ein Schulverkehr nicht in Anspruch genommen wird, entfällt für die entsprechenden Monate gleichzeitig die Eigenbeteiligung. Dieses gilt nicht im Falle der Nichtinanspruchnahme des Schulverkehrs nur für die Monate, in die Zeitabschnitte der Sommerferien fallen. Auch in den Fällen gemäß Satz 1 ist ein Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig.
- (7) Der Eigenanteil wird von der Schulträgerschaft bzw. der Trägerschaft des Schulverkehrs vor Beginn des jeweiligen Schuljahres erhoben. 2/3 der zu erhebenden Eigenanteile nach Abs. 2 a) sind mit dem Kreis bis zum 15.10. des jeweiligen Schuljahres abzurechnen und zu überweisen.
- (8) In Fällen, in denen nach Inkrafttreten dieser Satzung als Folge schulorganisatorischer Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde (Auflösung von Schulstandorten) für Schüler*innen in den Klassenstufen 1 bis 10 erstmalig ein Schulverkehr nach den Regelungen dieser Satzung erforderlich wird mit einer damit verbundenen erstmaligen pflichtigen Eigenbeteiligung, kann der zuständige Fachausschuss des Kreises im Sinne einer Härtefallregelung entscheiden, inwieweit eine Eigenbeteiligung nicht erhoben wird.

§ 11

Erstattungsverfahren

Das Erstattungsverfahren wird im Einzelnen durch Verwaltungsvorschrift des Kreises geregelt. Kostenerstattungen und Wegstreckenentschädigung nach der Satzung sind von den Eltern oder den volljährigen Schüler*innen im laufenden Schuljahr, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf des Schuljahres zu beantragen.

§ 12

Qualitätsanforderungen

Die von der Aufgabenträgerschaft gestellten Qualitätsanforderungen zum Schulverkehr werden in geeigneter Form (Internet etc.) öffentlich gemacht. Diese beinhalten u.a. die Punkte: Standard der eingesetzten Fahrzeuge, maximale Anzahl der zu befördernden Schüler*innen und Barrierefreiheit. Gesetzestexte, auf die in der Schulverkehrssatzung Bezug genommen wird, werden mit einer Verlinkung zu dem Gesetzestext auf der Homepage des Kreises veröffentlicht.

§ 13

Erhebung und Verarbeitung von Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 114 Abs. 3 SchulG (Erstattungsverfahren) darf der Kreis folgende personenbezogene Daten verarbeiten:
 - a) Name, Vorname und Anschrift der Schüler*innen
 - b) Name, Vorname und Anschrift der Eltern
 - c) Geburtsdatum der Schüler*innen
 - d) besuchte Schule und Klassenstufe
 - e) Zu- und Abgangsdaten von der Schule
 - f) Einstiegshaltestelle und Tarifzone.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 114 Abs. 1 SchulG als Trägerschaft des Schulverkehrs darf der Kreis zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Daten die Telefonnummer von a) und b) verarbeiten.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden spätestens nach 5 Jahren gelöscht.

§ 14

Schlussvorschriften

- (1) In besonders gelagerten Härtefällen, die in dieser Satzung nicht bereits ausdrücklich erfasst sind, kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.
- (2) Diese Satzung begründet gemäß § 136 SchulG keine Ansprüche der Schulleitungen, Lehrkräfte, Eltern, Schüler*innen gegen die Schulträgerschaft, die Trägerschaft des Schulverkehrs oder das Land.

Zweiter Teil Bildungstarif

§ 15 Bildungstarif

- (1) Der Bildungstarif wird Schüler*innen der Klassenstufe 11-13 der allgemeinbildenden Schulen sowie allen Schüler*innen, die an einer Beruflichen Schule eine schulische Ausbildung absolvieren, gewährt.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung des Bildungstarifes ist, dass der Wohnort der Schüler*innen im Kreis Rendsburg-Eckernförde liegt und dass die Wohnortgemeinde nicht die Gemeinde des Schulortes ist.
- (3) Für jede Fahrschüler*innen, die oder der den Bildungstarif in Anspruch nehmen, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 150,00 € pro Schuljahr erhoben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 26.09.2017 mit der zuletzt erfolgten Änderung vom 19.12.2017 einschließlich aller vorherigen Versionen außer Kraft.

Rendsburg, den 16.06.2021



Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

Gesamtstellungnahme zur Anfrage bezüglich des Schulweges Brodersby nach Karby K 62/ K 63 unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen der Polizeidirektion Neumünster sowie des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg

Erfolgreiche Schulwegsicherung bedingt ein Maßnahmenpaket aus baulichen und verkehrsregelnden Maßnahmen, aber auch einen schlüssigen Schulwegeplan sowie angemessene Verkehrserziehung.

Die effektivste Maßnahme zur Schulwegsicherung ist eine an den speziellen Sicherheitsbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen ausgerichtete **bauliche Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums**. Auf diese Weise kann häufig mehr bewirkt werden als durch Verkehrszeichen, die stets eine aktive Mitwirkung anderer Verkehrsteilnehmer erfordern und leider oft nicht die ihnen gebührende Akzeptanz und Beachtung finden.

Bei der Beurteilung eines sicheren Schulweges ist das Augenmerk zu richten z. B. auf das Vorhandensein eines Geh-/Radweges, um eine sichere und vom Kfz-Verkehr getrennte Führung zu ermöglichen. Zusätzlich sollte eine möglichst geringe Zahl von Querungen erforderlich sein, um die Unfallgefahr zu minimieren. Auch ausreichende Beleuchtung ist im Sinne der Sichtbarkeit unabdingbar. Zusätzlich sollte die Führung der am Verkehr Teilnehmenden an möglichst verkehrsschwachen Straßen erfolgen.

Sofern Querungen erforderlich sind, sollten diese bestenfalls mit Einengungen zur Verringerung der Fahrbahnbreite versehen sein. Eine Verbesserung der Sichtbeziehung kann durch die Schaffung von Mittelinseln erreicht werden, die dazu führen, dass jeweils nur ein Fahrstreifen überquert werden muss.

Aufpflasterungen oder Fahrbahnversätze dienen der Verringerung der gefahrenen Geschwindigkeiten und damit der Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht kommen Maßnahmen in Betracht wie z. B. Lichtsignalanlagen, Fußgängerüberwege, Gefahrzeichen, Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Haltverbote. Sämtliche Maßnahmen unterliegen selbstverständlich den Vorgaben der StVO.

Insbesondere für Schüler der Primarstufe ist es unerlässlich, den Schulweg zusätzlich zu baulichen und straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen erlebbar zu machen, sei es durch Verkehrserziehung, Schulwegpläne usw. Schulwegpläne legen den sicheren Schulweg fest, markieren jedoch auch Gefahrenpunkte.

Im vorliegenden Fall wurde angefragt, wie der Schulweg an den Straßen Karbyer Straße und Brodersbyer Straße, sowie deren Querung bewertet wird.

Laut des Schulträgers handele es sich um einen gefährlichen Schulweg.

Als Gründe dafür wurden folgende angeführt:

- zu einem erheblichen Teil des Jahres nicht beleuchtet
- schlechte Wegstrecke, die weder geräumt noch gestreut wird
- teilweise nicht einsehbar und somit nicht erkennbar ob eine Gefahrenlage vorliegt
- Überquerung der Kreuzung K62/63 ohne Ampel / Zebrastreifen / Beleuchtung

- Straßenbereich Kreuzung schlecht und mit zu kurzen Wegstrecken (beidseitig) einsehbar

Grundsätzlich gilt gemäß § 3 Abs. 3 StVO innerorts eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h für alle Kraftfahrzeuge. Hierbei ist entsprechend § 3 Abs. 1 und 2a StVO die Geschwindigkeit so zu wählen, dass das Fahrzeug beherrscht werden kann. Zusätzlich ist die Geschwindigkeit an die individuellen Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnisse sowie die persönlichen Fähigkeiten anzupassen, wie auch an die Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung.

Es ist nur so schnell zu fahren, dass innerhalb der übersehbaren Strecke gehalten werden kann; auf schmalen Fahrbahnen, auf welchen entgegenkommende Fahrzeuge gefährdet werden können, muss innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke gehalten werden können.

Für jeden Verkehrsteilnehmer gilt die durch die StVO auferlegte ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Dies gilt sowohl für Autofahrer, die innerorts stets damit rechnen müssen, dass Fußgänger eine Straße überqueren, als auch für querende Fußgänger.

Gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen hat sich der Fahrzeugführer, insbesondere durch Geschwindigkeitsverminderung und Bremsbereitschaft, so zu verhalten, dass eine Gefährdung dieser Personen ausgeschlossen ist.

Ein Geh-/ bzw. Radweg ist vorhanden, dieser ist teilweise durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn getrennt. Eine Beleuchtung ist laut Anfrage im Bereich außerhalb der geschlossenen Ortschaft nicht vorhanden.

Zahlen bezüglich der Verkehrsstärke liegen uns nur für den Bereich des Kreuzungsbereiches vor. Dies folgt im Abschnitt bezüglich der möglichen Einrichtung eines Fußgängerüberweges. Aufgrund der Klassifizierung als Kreisstraße dienen die Straßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 StrWG S-H überwiegend dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder mit benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten oder dem Anschluss von Gemeinden an Bundesfernstraßen, Landesstraßen etc.

Im Kreuzungsbereich K 62/ K 63 müssen die Schulkinder die Straße queren. Es sind auf beiden Seiten Geh-/ bzw. Radwege vorhanden. Einen Fußgängerüberweg gibt es nicht. Querungshilfen mit Mittelinsel oder Einengungen zur Verringerung der Fahrbahnbreite sind ebenfalls nicht vorhanden. Die Fahrbahnbreite ist uns nicht bekannt. Möchte man nach dem Überqueren der Kreisstraße im Bereich der Kreuzung die Straße erneut queren, so ist eine Mittelinsel vorhanden.

Für die Anlage von Fußgängerüberwegen ist neben den Bestimmungen in der StVO sowie der VwV-StVO die R-FGÜ 2001 maßgeblich. Dort ist festgehalten, unter welchen Voraussetzungen ein FGÜ angelegt werden kann und wie dieser ausgestattet sein muss.

Eine der Voraussetzungen lautet wie folgt:

- Angelehnt an die vorgeschriebenen Querungszahlen, die laut R-FGÜ die Einrichtung eines Fußgängerüberweges möglich machen, wurden im Jahre 2002 Richtwerte festgelegt, die künftig ein Tätigwerden erforderlich machen.

Es sind somit folgende Querungszahlen zu erreichen:

- 50 – 100 Fußgänger/h und 450 – 600 Kfz/h oder
- 100 – 150 Fußgänger/h und 300 – 600 Kfz/h

Die Einrichtung eines FGÜ wurde in einer vergangenen Verkehrsschau geprüft und eine Verkehrszählung durch den LBV.SH als Straßenbaulastträger vorgenommen.

Die Zählung erfolgte am 08.06.2021. Anhand der Auswertung ergibt sich die Spitzenstunde wie folgt:

- 13.00 Uhr – 14.00 Uhr; 37 Fg/h Querungen bei 164 Kfz/h im Längsverkehr

Die gemäß R-FGÜ erforderlichen Werte – wie im vorangegangenen Abschnitt bereits beschrieben – werden nicht erreicht. Die Voraussetzung für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges ist somit nicht erfüllt.

Für mögliche bauliche Maßnahmen müsste sich an den Straßenbaulastträger gewendet werden, jedoch weise ich in diesem Zusammenhang noch einmal auf den Bestimmungszweck einer Kreisstraße hin.

Der LBV.SH Rendsburg, Straßenmeisterei Eckernförde nimmt wie folgt Stellung:

zu Seite 1:

Der gemeinsame Geh- und Radweg wird abgesetzt zur Fahrbahn teilweise hinter dem Knick geführt. Dadurch können durchaus dunkle, nicht einsehbare Verkehrsräume entstehen, die einsam und unbeobachtet wirken.

zu Seite 2:

Der Geh- und Radweg ist im Allgemeinen in einem verkehrssicheren Zustand. Querrisse oder Wurzelaufbrüche, die über ein akzeptables Maß hinausgehen, werden von der Straßenmeisterei unverzüglich beseitigt. Die Deckschicht des Radweges wird in den folgenden Jahren großflächiger instandgesetzt werden.

Der Winterdienst auf Radwegen wird entsprechend der Leistungsfähigkeit der Straßenmeisterei nachrangig zum Winterdienst auf Fahrbahnen durchgeführt. Bei länger zu erwartender andauernder Schneedecke wird der Radweg geräumt. Bei nicht vorhandener Nutzbarkeit des Radweges können alle Verkehrsteilnehmer auch die geräumte Fahrbahn benutzen.

zu Seite 3:

bei der Kreuzung K62/K63 handelt es sich um einen großzügig gestalteten Knotenpunkt, der für eine eindeutige Verkehrsführung sorgt. Die Sichtverhältnisse sind in alle Richtungen ausreichend gut.

zu Seite 4:

Fußgängerüberwege („Zebrastreifen“) sind nach Maßgaben der StVO und der Verwaltungsvorschrift anzuordnen. Ob ein FGÜ angeordnet wird, hängt von bestimmten örtlichen und verkehrlichen Belangen ab, die durch die Straßenverkehrsbehörde geprüft werden.

zu Seite 5:

Bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h innerhalb der Ortsschilder VZ 310 ist die Sichtweite im Kreuzungsbereich von ca. 100 m ausreichend. Die erforderlichen Sichtfelder auf Straßengrundstücken werden von der Straßenmeisterei freigehalten.

zu Seite 6:

Bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h innerhalb der Ortsschilder VZ 310 ist die Sichtweite im Kreuzungsbereich von ca. 100 m ausreichend. Die erforderlichen Sichtfelder auf Straßengrundstücken werden von der Straßenmeisterei freigehalten. Die vorhandene Werbetafel behindert die Sichtweite für Fußgänger nicht.

zu Seite 7:

Die Furten sind inklusive Querungshilfe sicher und gut sichtbar.

zu Seite 8:

Der Gehweg in Gemeindebaulast ist auch über die Zufahrt zur Straße „Am Ring“ gepflastert vorhanden und gut sichtbar. Der abgesenkte Bordstein sorgt für eine eindeutige Vorfahrtsregelung.

Laut der Polizeidirektion Neumünster wurde festgestellt, dass es im Zeitfenster „01.01.2020 - heute“ kein schulweg-spezifisches Unfallgeschehen gibt.

NAHBEREICHSSCHULVERBAND KAPPELN

Gorch-Fock-Schule • Grundschule Karby
Gemeinschaftsschule an der Schlei

DER VERBANDSVORSTEHER

Nahbereichsschulverband Kappeln - POSTFACH 1226 - 24372 Kappeln

POSTFACH 1226 - **24372 KAPPELN**

RATHAUS

REEPERBAHN 2

An den
Kreis Rendsburg-Eckernförde
2 – Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen
z.Hd. Frau Klatt
per Mail

TEL.: 04642 - 183-27 **FAX** 04642 - 183-28

EMAIL: tim.zaschenbrecher@stadt-kappeln.de

W W W . K A P P E L N . D E

IHR ZEICHEN/IHRE NACHRICHT VOM UNSER ZEICHEN

ABTEILUNG
Interne Dienste

NAME
Herr Zaschenbrecher

DATUM
03.11.2021

Sehr geehrte Frau Klatt,

gerne nehmen wir Stellung zur Situation des Schulweges von der Gemeinde Brodersby, Anschrift Westerfelder Weg 20, 24398 Brodersby, bis zur Grundschule in Karby.

Die Strecke wurde unsererseits am 03.11. persönlich in Augenschein genommen. Dabei wurde neben dem Zustand des Fußweges auch die Situation der Gemeindestraße sowie insbesondere der Kreuzungsbereich am Ortseingang der Gemeinde Karby betrachtet.

Es werden alle Beschreibungen des Bürgermeisters der Gemeinde Brodersby, Herrn Olma, in der Sache bestätigt und bedürfen deshalb hier keiner weiteren Erläuterung.

Vermessen wurde die Strecke nicht. Der zu benutzende Weg würde, wie Herr Olma beschrieben hat, über die „Karbyer Straße“, „Brodersbyer Straße“, die „Ostseestraße“ kreuzend, weiter über die Straße „An der Kirche“ zum Schulweg und dann zur Schule führen. Gemäß Google-Map beträgt die Entfernung 1,9km. Dieser Weg ist aus Sicht des Schulträgers für Grundschulkinder nicht zumutbar.

Es gibt eine zweite kürzere Variante, die aber wegen fehlendem Rad- / Fußweg an der Ostseestraße aus Sicherheitsgründen nicht in Frage kommt.

Bei unserer Einschätzung ist dabei die Kreuzungssituation an der Ostseestraße ein besonderer Gefahrenpunkt. Hier sind keinerlei Sicherungsmaßnahmen vorhanden und nach unserer Beobachtung ein hohes Verkehrsaufkommen mit immer wieder offensichtlich überhöhter Geschwindigkeit festgestellt worden.

Der Nahbereichsschulverband empfiehlt deshalb das Ausstellen einer entsprechenden Fahrkarte für die betroffenen Schulkinder.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Andresen
Verbandsvorsteher

BANKVERBINDUNGEN: NORD-OSTSEE SPARKASSE
IBAN **DE41 2175 0000 0080 0021 73**
BIC **NOLADE21NOS**

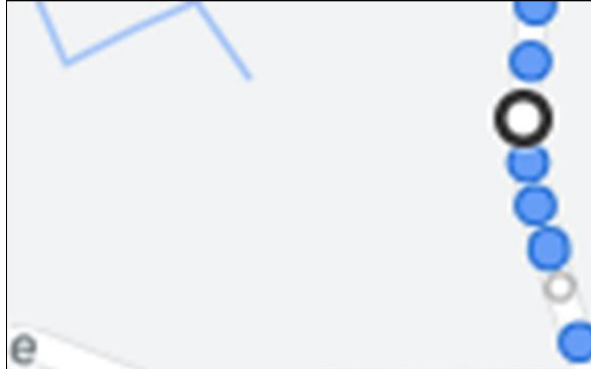
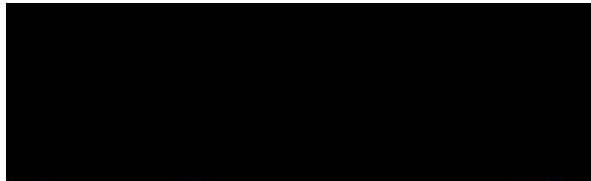
VR Bank Schleswig-Mittelholstein eG
IBAN **DE08 2169 0020 0008 5000 10**
BIC **GENODEF1SLW**

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE33ZZZ00000424235

Schulweg Kinder Familie Schulz

Brodersby zur Grundschule Karby





Schlechte Wegstrecke (siehe Warnschild
erstes Bild, Weg außerhalb geschlossener
Ortschaften nicht beleuchtet und im Winter
nicht geräumt bzw. gestreut.

Weg ist hinter einer geschlossenen Hecke
bzw. Knick und nicht einsehbar zusätzlich
müsste der Schulweg zu einem erheblichen
Teil des Jahres im Dunkeln gegangen
werden.

Kreuzung K62 / K63



Erheblicher Verkehr / Berufsverkehr

1. Am Morgen durch Mitarbeiter im Tourismusbereich in Schönhagen sowie durch die Mitarbeiter der VAMED Klinik in Schönhagen.
2. Lieferverkehr für Kurklinik (Wäscherei / Essen etc.) Bäckerei und Kaufmann
3. saisonal erheblicher landwirtschaftlicher Verkehr durch Getreideanlieferung nach Dörpfhof. bzw. im Sommer Tourismusverkehr nach Schönhagen (Sackgasse)
4. In regenmäßigen Abständen Transport durch große landwirtschaftliche Fahrzeuge bzw. LKW's für die zwei Biogas-Anlagen in Schuby und Nübbelfeld (Abfahrt Substrat / 2 x jährlich GPS/Maisernte)



Im Bereich der Straßenüberquerung, kein Zebrastreifen, keine Ampel und keinerlei Beleuchtung



Ortseingangsschild Karby

- an der Straßenkante Blickrichtung nach rechts
- an den Begrenzungsmarkierungen kann man erkennen, dass nur ca. 100m in die Kurve die Straße eingesehen werden kann.
- Die Straße ist eine Umgehungsstraße der Ortschaft Karby entsprechend wird hier gefahren
- auf diesem Foto ist der Graben gerade gemäht worden, dies findet jedoch auch nur begrenzt statt und bei entsprechender Vegetation (siehe oberen Rand) kann noch weniger gesehen werden.



Ortsausgangsschild Karby

- an der Straßenkante Blickrichtung links
- bei Verkehr auf der Straße von Brodersby kommend, kann man vom Standpunkt aus wenig bis fast nichts sehen
- ohne Verkehr kann man an den Begrenzungsmarkierungen erkennen, dass es sich auch hier nur um ca. 100m Sicht handelt. Kreuzungsbreite plus ca. 50m, wo bei der Straßenverlauf nach links abbiegt und der Eingang durch eine großes Schild verdeckt wird



Möglichkeit 1 des weiteren Schulweges:
Nach dem Überqueren der Kreisstraße gleich im Bereich der
Kreuzung die Straße erneut queren (Beleuchtung nur auf einer
Seite)

Anschließend muss noch die
Rosenstraße überquert werden





Überquerung mit Ampel

Spiegel

Wenn mit dem Bus gefahren wird,
kann man die Schule mit einer
Straßenüberquerung (Ampel) sicher
erreichen

Möglichkeit 2 verbleib auf dem Gehweg bis zur Ampel
-dann muss die Straße Karby am Ring überquert werden
-Hinter der schwer rechts einsehbaren Seite befindet sich abseits der Hauptstraße die
Bushaltestelle

Klatt, Tonya (Kreis-RD)

Von: Dieter Olma <dieter-olma@gmx.net>
Gesendet: Donnerstag, 22. Juli 2021 13:11
An: Klatt, Tonya (Kreis-RD)
Betreff: [EXTERN] zusätzliche Angaben zur Stellungnahme Gemeinde Brodersby Schulweg nach Karby
Anlagen: Schulweg Brodersby nach Karby Seite 1.pdf; Schulweg Brodersby nach Karby Seite 2.pdf; Schulweg Brodersby nach Karby Seite 3.pdf; Schulweg Brodersby nach Karby Seite 4.pdf; Schulweg Brodersby nach Karby Seite 5.pdf; Schulweg Brodersby nach Karby Seite 6.pdf; Schulweg Brodersby nach Karby Seite 7.pdf; Schulweg Brodersby nach Karby Seite 8.pdf
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt
Kategorien: vermerkentwurf

Sehr geehrte Frau Klatt,

bezugnehmend auf unser Telefonat hier im Anhang die geforderten Bilder zum Schulweg von Brodersby nach Karby zur Grundschule.

Wie bereits mitgeteilt hält die Gemeinde Brodersby den Schulweg für Kinder in der Altersgruppe 7 - 11 Jahre für nicht sicher. Dies ist unabhängig von der Entfernung des Weges.

Die Hauptgründe liegen hier klar auf:

- **zu einem erheblichen Teil des Jahres nicht beleuchtet**
- **schlechte Wegstrecke, die weder geräumt noch gestreut wird**
- **teilweise nicht einsehbar und somit nicht erkennbar ob eine Gefahrenlage vorliegt**
- **Überquerung der Kreuzung K62/63 ohne Ampel / Zebrastreifen / Beleuchtung**
- **Straßenbereich Kreuzung schlecht und mit zu kurzen Wegstrecken (beidseitig) einsehbar**

Wir möchten hier auch nicht darauf warten, dass erst etwas passieren muss. Die bisher abgelehnten Anträge haben keinen Schaden verursacht, weil die Eltern dann ihre Kinder mit dem Auto zur Schule gefahren haben. Aber dies geht leider nicht immer.

Bei genauer Betrachtung könnte es sogar sein, dass der Schulweg 2 km beträgt, denn die Berechnung auf den Programmen erfolgt nur von bzw. bis zur Grundstücksgrenze. Gerade die Grenze der Schule liegt im Kurvenbereich des Schulweges und von da sind es noch einige Meter bis zur Eingangstüre der Schule.

Desweiteren verweise ich darauf, dass bei ähnlich gelagertem Sachverhalt (keine Beleuchtung zwischen den Ortslagen), in der Gemeinde Windeby (Amt Schlei Ostsee) nach einer Ortsbesichtigung, einer Ausnahmeregelung zugestimmt wurde.

Wie in meinem Schreiben gefordert, bitten wir um Zuteilung der Fahrkarten für Familie Schulz. Die Gemeinde Brodersby erklärt sich bereit, den Kostenanteil des Kreises für die Fahrkarten, bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts zu übernehmen. Sollten Sie diesem zustimmen, bitte ich um schriftliche Mitteilung zur rechtlichen Absicherung beim Amt Schlei Ostsee.

Wie bereits besprochen bitte ich ferner darum, den Termin des Schulbeginns am 02.08. zu beachten, bis dahin muss eine Klärung erfolgen.

Vielen Dank für Ihre Bemühung, für weitere Fragen oder Forderungen bzw. Treffen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Dieter Olma
Bürgermeister der Gemeinde Brodersby

P.S.
Ich bitte um kurze Bestätigung des Eingangs der Mail - Vielen Dank